#### **GEBUEHRENVERORDNUNG**

Der Gemeinderat Attiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 45 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 26. November 2001

Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

# Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

a) nach Belastungswerten BW nach SGW:

- für die ersten 50 BW, je BW	Fr.	120
- für die weiteren 100 BW, je BW (bis 150)	Fr.	60
- für jeden weiteren BW (ab 150)	Fr.	20

b) pro Kubikmeter (m3) umbauter Raum (uR) nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:

- für die ersten 1'000 m3 uR	Fr.	3
- für die weiteren 2'000 m3 uR (bis 3'000 m3)	Fr.	1
- für jeden weiteren m3 uR (ab 3'000 m3)	Fr.	50.

Bei Um- und Erweiterungsbauten, bei denen nicht mehr als 6 BW neu installiert werden und nicht mehr als 50 m3 neuer umbauter Raum nach SIA entsteht, wird auf die Fakturierung verzichtet.

#### Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:

- für die ersten 1'000 m3 uR	Fr.	3
- für die weiteren 2'000 m3 uR (bis 3'000 m3)	Fr.	1
- für jeden weiteren m3 uR (ab 3'000 m3)	Fr.	50.

Bei Um- und Erweiterungsbauten, bei denen nicht mehr als 50 m3 neuer umbauter Raum nach SIA entsteht, wird auf die Fakturierung verzichtet.

#### Gebührenansätze

## Art. 2 Jährliche Gebühren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:

a) Für Wohnbauten

Je Wohnung Fr. 170.-- (fixer Wohnungsansatz)

b) Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten, sowie für gemischte Bauten

0 bis 300 m3 Wasserverbrauch 1 Wohnungsansatz 301 bis 600 m3 do. 1 ½ do.

301 bis 600 m3 do. 1 ½ do. 601 bis 900 m3 do. 2 do. 901 bis 1200 m3 do. 2 ½ do.

usw.

Mindestens jedoch den gemäss Buchstabe a) geschuldeten Betrag.

## Ungemessene Wasserbezüge

## Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von

- Fr. 150.-- bis 1'000 m3 umbauten Raum
- Fr. 300.-- ab 1'001 bis 2'000 m3 umbauten Raum
- Fr. 500.-- ab 2'001 bis 3'000 m3 umbauten Raum
- Fr. 700.-- ab 3'001 und mehr umbauten Raum

erhoben.

Für Anlagen ohne umbauten Raum werden zusätzlich zur Grundgebühr Fr. 5.-- pro Tag erhoben.

#### Inkrafttreten

# Art. 4 Inkrafttreten

Attiswil, 17. September 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Zumstein

Erika Felber

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro bezogenen m3 Wasser.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

# Gebührenverordnung des Gemeinderates zum Wasserversorgungsreglement vom 17. September 2012

# Änderungen vom 7. Oktober 2013

## Art. 1 unverändert.

## Art. 2 Jährliche Gebühren neu:

- <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:
  - a) für Wohnbauten- je Wohnung Fr. 180.-- (fixer Wohnungsansatz)
  - b) unverändert.

## Art. 3 unverändert.

### Art. 4 Inkrafttreten neu:

Diese Änderungen treten auf den 1.1.2014 in Kraft.

Attiswil, 7. Oktober 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Zumstein

Erika Felber

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro bezogenen m3 Wasser.